Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6780

26. 03. 90

Sachgebiet 640

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP — Drucksache 11/6592 —

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (ERP-Nachtragsplangesetz 1990)

A. Problem

Förderung von Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 1,2 Mrd. DM sowie einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 4,8 Mrd. DM für die im Nachtrag zum Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke. Die Ausgaben werden in Höhe von 400 Mio. DM durch Aufstockung des ERP-Sondervermögens aus Mitteln des Bundeshaushalts sowie in Höhe von 800 Mio. DM durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Vgl. Punkt B.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (ERP-Nachtragsplangesetz 1990) einschließlich der Änderung des ERP-Wirtschaftsplans nach Maßgabe des dem Gesetzentwurf beigefügten Nachtrags zum Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1990 — Drucksache 11/6592 — anzunehmen.

Bonn, den 20. März 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Niegel**	**Müller (Pleisweiler)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Niegel und Müller (Pleisweiler)

Der Gesetzentwurf wurde in der 200. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. März 1990 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und — auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages — an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf ist in seinem Wortlaut identisch mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung betr. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (ERP-Nachtragsplangesetz 1990) in BR-Drucksache 124/90. Zu diesem Gesetzentwurf hat der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates in seiner 536. Sitzung am 1. März 1990 einstimmig empfohlen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben. Der Bundesrat selbst hat in seiner Sitzung am 16. März 1990 gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Gesetzentwurf in Drucksache 11/6592 wurde von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebracht, um das Verfahren zu beschleunigen und zu erreichen, daß der Gesetzentwurf vom Plenum des Deutschen Bundestages in zweiter und dritter Lesung spätestens am 30. März 1990 verabschiedet werden kann, also zu dem Zeitpunkt, zu dem auch das Nachtragshaushaltsgesetz 1990 verabschiedet werden soll.

Der Gesetzentwurf sieht vor, in den nächsten vier Jahren insgesamt 6 Mrd. DM an zinsgünstigen, langlaufenden ERP-Krediten in die DDR zu vergeben für

— Investitionen westdeutscher Unternehmen in der DDR,

— deutsch-deutsche Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures) und

— DDR-Unternehmen auch ohne westliche Kapitalbeteiligung.

Gefördert werden sollen möglichst alle Investitionen in privaten gewerblichen Unternehmen in der DDR. Es sind Mittel für folgende Förderprogramme vorgesehen:

1. Existenzgründungsprogramm ca. 1,3 Mrd. DM,

2. Umweltschutzförderung ca. 2 Mrd. DM,

3. allgemeines Modernisierungsprogramm für Produktionsanlagen ca. 2 Mrd. DM und

4. Tourismusprogramm ca. 0,7 Mrd. DM.

Diese Aufteilung auf die einzelnen Programme wie auch auf die Jahre 1990 bis 1993 kann sich entsprechend dem Bedarf verschieben.

Die Zinskonditionen sollen in der DDR denen in strukturschwachen Gebieten entsprechen. Sie betragen also z. Z. 6,5 v. H. p. a.

Die tilgungsfreie Zeit soll allerdings von 2 auf 5 Jahre verlängert werden, die Gesamtlaufzeit auf 15 bzw. bei Bauten auf 20 Jahre.

Die Mittel für die ERP-Förderung stammen zu einem Drittel aus dem Bundeshaushalt und zu zwei Dritteln aus Kapitalmarktmitteln. Die ERP-Förderung in der Bundesrepublik Deutschland wird somit durch die Förderung in der DDR nicht beeinträchtigt.

Das ERP-Vergabeverfahren durch die Einschaltung der Hauptleihinstitute und von Hausbanken wird bei der Vergabe der Kredite auch für die DDR eingeführt.

Die mitberatenden Ausschüsse, nämlich der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Haushaltsausschuß, haben in ihren Sitzungen am 14. März 1990 dem Gesetzentwurf jeweils einvernehmlich zugestimmt.

Der Unterausschuß ERP-Wirtschaftspläne und ihm folgend der Ausschuß für Wirtschaft haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 14. März 1990 beraten. Dabei wurde die politische Überzeugung geäußert, daß der Betrag von 5,4 Mrd. DM für das eigene Kreditprogramm des ERP-Sondervermögens in der Bundesrepublik Deutschland durch den Nachtrag und die mit ihm verbundenen Zielsetzungen nicht geschmälert werden dürfe.

Weiterhin wurde ohne Widerspruch die Intention dargelegt, daß bei erkennbar bevorstehender Schließung eines Programms nach dem ERP-Nachtragsplan 1990 unbeschadet der differenzierten Förderung (bei Anträgen westdeutscher Investoren bei einem Umsatz bis zu 10 Mio. DM zu ¾, bei einem Umsatz bis zu 50 Mio. DM zu ⅔ und bis zu 100 Mio. DM zur Hälfte, bei Anträgen von DDR-Investoren dagegen voll) Anträge von DDR-Investoren bevorzugt zu berücksichtigen seien.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (ERP-Nachtragsplangesetz 1990) einschließlich des nach Maßgabe des diesem Gesetzentwurf beigefügten Nachtrags zum Gesamtplan des

ERP-Sondervermögens 1990 geänderten ERP-Wirtschaftsplans — Drucksache 11/6592 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. März 1990

Niegel **Müller (Pleisweiler)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333